Richter ECOS GmbH

Einkaufsbedingungen (Stand August 2017)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Gesehäfte.
- 1.2 Abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Annahme oder wiederholte Abnahme der Ware ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.
- 1.3 Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sowie sonstige. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung (Post, Telefax oder pdf-Datei).

2. Angebot

- 2.1 Die Ausarbeitung eines Angebots durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich
- 2.2 Weicht das Angebot des Lieferanten von unserer Anfrage ab, wird der Lieferant auf die Abweichungen schriftlich hinweisen. Das Angebot des Lieferanten, begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichts und Qualitätsangaben, Muster und Proben des Lieferanten sind bindend.
- 2.3 Dem Angebot / der Annahme des Lieferanten sind technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter beizulegen. Diese müssen mindestens die Lagerbedingungen und mögliche Verfallsdaten der jeweiligen Lieferung enthalten.
- 2.4 Sofern nicht anders vereinbart und für das bestellte Produkt oder die bestellte Leistung anwendbar, erhalten wir kostenlos mit der Lieferung:
 - verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten,
 - Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen,
 - Ersatzteillisten und -zeichnungen.
 - Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen, Dokumentationen,
 - CE-Dokumentation gem. EU-Maschinenrichtlinie.
- 2.5 Der Lieferant ist mindestens 4 Wochen, bei Drucklufttechnik branchenübliche 180 Tage ab Eingang bei uns an sein Angebot gebunden.

3. Bestellungen

- 3.1 Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Lieferabrufe dürfen auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 3.2 Unsere Aufträge sind innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden.
- 3.3 Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so hat der Lieferant auf die Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinweisen. Durch die Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant, dass die bestellte Ware die von uns geforderte Beschaffenheit aufweist.
- 3.4 Wir dürfen im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu lösen.
- 3.5 Die tatsächliche Annahme von Ware, ihre Bezahlung oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Kaufvertrages.

4. Liefertermine und Verzug

- 4.1 Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an unserer Geschäftsadresse oder am von uns angegebenen Lieferort.
- 4.2 Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder/und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Droht eine Lieferverzögerung, muss uns der Lieferant umgehend hierüber informieren.
- 4.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, eine Vertragsstrafe von 1,0 % des Bestellwertes pro angefangene Kalenderwoche Verzug, höchstens 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf

- einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

5. Lieferung und Verpackung

- 5.1 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten DDP (aktuell gültige Incoterms) an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort.
- 5.2 Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.
- 5.3 Teillieferungen sowie quantitative Abweichungen (Über- und Unterlieferungen) sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 5.4 Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen. Wird Ware in anderen Verpackungen als EURO-Paletten oder Gitterboxen geliefert und ist eine Rückgabe gewünscht, so ist dies auf dem Lieferschein deutlich zu vermerken. In diesem Falle ist die Verpackung binnen 14 Tagen auf Kosten des Lieferanten abzuholen. Nach Ablauf der Frist können wir die Verpackung auf Kosten des Lieferanten entsorgen.

6. Qualitätssicherung

Der Lieferant wird eine Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt, deren Ergebnisse dokumentieren und uns zur Einsicht zur Verfügung stellen. Auf Verlangen wird der Lieferant mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

7. Mängelansprüche (Gewährleistung)

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
- 7.2 Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
- 7.3 Der Lieferant haftet uns und Dritten gegenüber, die bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sind wie wir, für sämtlichen aus eine Pflichtverletzung entstandenen Schaden.
- 7.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird. Dies gilt ebenso, wenn wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben und wir dem Lieferanten den Mangel mitgeteilt haben, soweit dies mit der Dringlichkeit der sofortigen Nachbesserung vereinbar ist.
- 7.5 Rügen wir einen Mangel, so hat der Lieferant diesen nach unserer Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben.
- 7.6 Für gelieferte Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.
- 7.7 Die Haftung für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Übergabe an den Endkunden oder Ersatzteileeinbau, maximal jedoch fünf Jahre ab Übergabe der Ware an uns durch den Lieferanten; § 479 Abs. 2 bis 3 BGB findet Anwendung.

8. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant wird uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, die auf Produktschäden beruhen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

8.2 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten sofern uns dies möglich ist unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden
- 9.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 9.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 9.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 9.5 Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

10. Rechnung und Zahlung

10.1 Rechnungen sind unter Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer, der Artikelnummer sowie unserer Artikelbezeichnung sowie, falls auf unserer Bestellung angegeben, der Projektnummer sowie einer genaue Leistungsbeschreibung zu erstellen.

10.2 Zahlungen erfolgen

- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder
- innerhalb von 30 Tagen netto.

Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden.

- 10.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (10.1)
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage ab der Abnahme,
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit vollständiger Erbringung der Lieferungen
 - keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung setzt den Eingang der Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Lieferung vertragswidriger Ware zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach vertragsgemäßer Lieferung.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

12. Vertraulichkeit, beigestellte Unterlagen und Gegenstände

- 12.1 Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen oder Gegenstände auf Aufforderung kostenfrei zurückzusenden bzw. zu vernichten und die Vernichtung nachzuweisen.
- 12.2 Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge nur für die Bearbeitung der von uns bestellten Ware verwenden und diese ausschließlich an uns liefern. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern, und tritt uns hierdurch alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen unseres Unternehmens zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

13. Höhere Gewalt (force majeure)

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

14. Anwendbares Rech und Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien unser Sitz. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.